

Herstellung der Luftaufnahmen enthalten und von dem für den Antragsteller zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung (z. B. Ministerium für Kultur, Presseamt beim Ministerpräsidenten) befürwortet sein.

(2) Die Vielfältigkeit und Veröffentlichung von Luftaufnahmen für sonstige Zwecke bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptabteilung der zivilen Luftfahrt.

(3) Die gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Erlaubnisse können befristet, mit Auflagen verbunden oder widerrufen werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1958

Der Minister des Innern
Maron

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Tierseuchen- Entschädigung.

Vom 20. Oktober 1958

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt erhebt von den Haltern von Einhufern, Rindern und Bienenvölkern mit Ausnahme der im § 5 Abs. 1 genannten Tiere im ersten Quartal eines jeden Jahres Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung für das laufende Jahr. Die Beiträge für die oben genannten Tiere werden nach dem Bestand auf Grund der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember des Vorjahres berechnet.

§ 2

(1) Die nach § 1 erhobenen Beiträge sind bei Einhufern, Rindern und Bienenvölkern zu verwenden für:

- Entschädigung von Tierverlusten, soweit diese im § 4 aufgeführt sind,
- prophylaktische Maßnahmen, soweit diese der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen.

(2) Nach Bildung der Sicherheitsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung dürfen die Überschüsse nur für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwandt werden.

§ 3

(1) Zur Entschädigung von Tierverlusten, die bei Schweinen, Schafen, Hühnern, Puten und Hauskaninchen entstanden sind, werden, soweit diese im § 4 aufgeführt sind, staatliche Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Durch tierseuchengesetzliche Anordnungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt werden, daß auch für prophylaktische Untersuchungen zur rechtzeitigen Feststellung von Tierseuchen bei den im Abs. 1 genannten Tierarten staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4

(1) Entschädigung wird gewährt für:

- Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Tollwut, Rotz, ansteckender Blutarmut, Beschälseuche, Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Seuche oder Krankheit gefallen sind;
- Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungsanordnung auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen erfolgen mußte;
- Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Borna'scher Krankheit oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder getötet wurden;
- Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder bei denen nach der Schlachtung nach rechtzeitig erstatteter Anzeige des begründeten Verdachtes der Eutertuberkulose diese Erkrankung durch den Kreistierarzt einwandfrei, eventuell durch Einschaltung des zuständigen Veterinär-untersuchungs- und Tiergesundheitsamtes, nachgewiesen worden ist;
- Rinder, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern — Salmonellen — festgestellt sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden;
- Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker;
- Tiere, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuche unbegründet war;
- Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder geschlachtet werden mußten;
- Schafe und Schweine, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- Schafe, die an Pocken oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor der Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind;
- Schweine, die an Schweinepest, ansteckender Schweinelähme oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmun-